



## **Internetrecht - Wann sind beleidigende Äußerungen auf Facebook von der Meinungsfreiheit gedeckt?**

Facebook. Nicht nur, dass diese Plattform Daten sammelt ohne die Nutzer darüber ausreichend zu informieren. Nein, es drohen auch andere Gefahren und zwar bei den Postings der Nutzer auf der jeweiligen Seite, wenn diese „offen“ sind. Nicht aber wenn diese Meinungsäußerungen nur unter „Freunden“ veröffentlicht wird.

Eine Klage auf Unterlassung kann nach Auffassung des Arbeitsgerichts Bochum nur dann Erfolg haben, wenn die Beleidigungen nicht ausschließlich im Thread, also nur unter den Facebook-Freunden, stattfinden.

Dies solle auch dann gelten, wenn es sich bei den Beleidigungen um nicht gerechtfertigte Formalbeleidigungen handele. Denn auch diese sind innerhalb des geschützten Bereichs (Facebook-Freunde) von der Meinungsfreiheit gedeckt.

Grund dafür ist, dass eben nur diese Freude des Nutzers die entsprechenden Äußerungen mitverfolgen können. Das Arbeitsgericht vergleicht diese Situation mit einer vertraulichen Unterhaltung unter Kollegen.

Dies müsse umso mehr gelten, wenn die betroffene Person nicht eindeutig zugeordnet werden kann.

Folglich kann sich auch kein ehemaliger Arbeitgeber wehren, wenn sein entlassener Angestellter ihn auf dieser Plattform auf die oben beschriebene Art beleidigt und aus dem Thread nicht hervorgeht, wer genau gemeint ist.

Wenn ein Unternehmen auch noch selbst versucht, die Rechte eines über Facebook beleidigten Mitarbeiters einzuklagen, fehlt es ihm auch an der Aktivlegitimation. Jeder kann nur seine eigenen Rechte klageweise geltend machen. Der Arbeitnehmer müsste in einem solchen Fall selbst auf Unterlassung gegen den Kollegen klagen.

Fazit: Immer auf das Häkchen bei „Freunde“ achten, wenn man bei Facebook Äußerungen tätigt, die nicht an die Öffentlichkeit gelangen sollen.